



Gemeinde Heddesbach

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

der Gemeinde Heddesbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. S. 98) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesbach am 21. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heddesbach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.heddesbach.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Heddesbach, Hauptstraße 2, 69434 Heddesbach von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Ergänzend wird der Bekanntmachungstext im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau abgedruckt. Die Veröffentlichung im Amtsblatt entfaltet keine rechtliche Wirkung.

(3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach

§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: 22.05.2025

Heddesbach, den 22.05.2025

Volker Reibold, Bürgermeister

